

# A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2014

Ausgegeben am 30. April 2014

4. Stück

- |  |  |
|--|--|
| <p>56. Kollektenaufruf zum Sonntag Kantate, 18. Mai 2014, für Kirchenmusik</p> <p>57. Diakoniepreis 2014 der Evangelischen Kirche A. u. H. B.</p> <p>58. Kirchenverfassung: Verfügung mit einstweiliger Geltung</p> <p>59. Wahlordnung: Verfügung mit einstweiliger Geltung</p> <p>60. Wahl der Superintendentin/des Superintendenten der Superintendentenz A. B. Burgenland</p> | <p>61. Senioren der Evangelischen Superintendentenz A. B. Salzburg und Tirol</p> <p>62. Änderung der Anschrift der Evangelischen Jugend Burgenland</p> <p>63. Einberufung der Synode H. B.</p> <p>Motivenbericht<br/>Kirchenverfassung: Verfügung mit einstweiliger Geltung<br/>Wahlordnung: Verfügung mit einstweiliger Geltung<br/>Kirchliche Mitteilung</p> |
|--|--|

## **Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.**

56. Zl. KOL 26; 746/2014 vom 23. April 2014

### **Kollektenaufruf zum Sonntag Kantate, 18. Mai 2014, für Kirchenmusik**

„Andere Lieder wollen wir singen, feiern das Fest der Befreiung. Der Herr führt uns in neues Land, die Träume werden wahr.“

Kirchenmusik ist zugleich Verkündigung und Einladung zum Glauben sowie Pflege einer uns anvertrauten Kultur und zugleich Ausdrucksmittel für alles, was mit dem Geheimnis des Glaubens zusammenhängt.

Damit dies so bleibt, damit die Qualität und Vielgestalt der Musik in unseren Kirchen und Gemeinden bleibt bzw. wächst, muss jeder neuen Generation Kirchenmusik neu nahe gebracht und Raum dazu gegeben werden.

Das Amt für Kirchenmusik beim Evangelischen Oberkirchenrat und der Verband für Evangelische Kirchenmusik in Österreich (VEKÖ) unterstützen dieses Bemühen durch Aus-, Fort- und Weiterbildungs-Angebote wie

- die Werkwoche für Kirchenmusik in Oberschützen jeweils im Sommer, regelmäßige Seminare in verschiedenen Diözesen.
- Förderung des Singens in allen Altersgruppen (im Oktober 2014 findet das gesamtösterreichische Chor-treffen in Klagenfurt statt).
- Hilfestellung bei Ausstattung mit Literatur usw.
- Unterstützungen für Einzelprojekte, Musik in Gottesdiensten, Möglichkeit des Verleihs einer Truhenorgel u. a.
- Es gibt viele gute Ideen und erfolgreiche Projekte.

Damit viele solcher Projekte stattfinden können, bitten wir um Ihre Unterstützung u. a. durch die heutige Kollekte.

PfarrerIn Lydia Burchhardt,  
Referentin für Kirchenmusik

57. Zl. IM 09; 723/2014 vom 15. April 2014

### **Diakoniepreis 2014 der Evangelischen Kirche A. u. H. B.**

Die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich lädt ihre Pfarrgemeinden und die Einrichtungen und Initiativen der Diakonie Österreich ein, Projekte für den Diakoniepreis einzureichen.

Die Vergabe des Diakoniepreises soll:

- Einsicht in das diakonische Engagement unserer Gemeinden, Institutionen und diakonischen Unternehmen vermitteln.
  - Die Kreativität und den Mut stärken, soziale Probleme mit innovativen Konzepten zu bearbeiten.
  - Die Aussage der Generalsynode: „Kirche ist wesentlich diakonisch“ noch tiefer im Leben der Kirche verankern.
1. Die Evangelische Kirche A. u. H. B. fördert durch die Auslobung eines Diakoniepreises die diakonische Arbeit von Kirche und Diakonie.
  2. Der Diakoniepreis 2014 wird in der Höhe von € 10.000 vergeben.
  3. Für die Zuerkennung dieses Preises sind ausschlaggebend:

- a) das im Projekt sichtbare Innovationspotenzial,
  - b) die Einbettung des Projektes in die Sozialstrukturen vor Ort,
  - c) die gestaltete Kommunikation mit den kirchlichen und öffentlichen Partnern,
  - d) die Nachhaltigkeit des Projektes.
4. Die Zusammenarbeit zwischen Haupt- und Ehrenamtlichen ist erwünscht.  
(Sollte sie aus projektbezogenen Gründen nicht möglich sein, ist das im Antrag zu begründen.)
5. Besondere Beachtung werden Projekte finden, die sich in besonderer Weise der Armutsbekämpfung widmen. Durchschnittlich leben in jeder Pfarrgemeinde 6% der Mitglieder in Armut.
6. Teilnahmeberechtigt sind Pfarrgemeinden, Werke, Vereine und Initiativen und diakonische Unternehmen im Rahmen der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich und der Diakonie Österreich.
7. Der Antrag erfolgt mittels Antragsformular unter [www.evangel.at/diakoniepreis](http://www.evangel.at/diakoniepreis).

Mögliche Anlagen sollen zehn Seiten nicht überschreiten.

8. Die Unterlagen müssen in sechsfacher Ausfertigung bis **19. September 2014** beim Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, eingereicht sein.
9. Die Jury, die den Preis vergibt, besteht aus dem Vorsitzenden des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B., dem Vorsitzenden der Kommission für Diakonie und soziale Fragen der Generalsynode, einem Vertreter der Diakonie Österreich sowie den von der Kommission für Diakonie und soziale Fragen berufenen Vertreter/innen aus dem Bereich des Gesundheits- bzw. des Sozialwesens und der Publizistik.
10. Die Entscheidung der Jury muss nicht begründet werden. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
11. Die finanzielle Abwicklung wird vom Wirtschaftsprüfer der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich geprüft.

Mag. Karl Schiefermair, Oberkirchenrat

## Verordnungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

58. Zl. G 09; 649/2014 vom 2. April 2014

### **Kirchenverfassung: Verfügung mit einstweiliger Geltung**

Der Rechts- und Verfassungsausschuss der Synode der Evangelischen Kirche A. B. hat am 20. März 2014 über Antrag des Oberkirchenrates der Evangelischen Kirche A. B. gemäß Art. 83 Abs. 6 KV einstimmig die Verfügung mit einstweiliger Geltung betreffend

#### **Artikel 93 Abs. 3**

### **der Verfassung der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich**

erlassen:

(Motivenbericht siehe Seite 72)

In **Artikel 93 Abs. 3** der Verfassung der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich werden anstelle des bisherigen zweiten Satzes folgende Sätze dem ersten Satz hinzugefügt:

Geistliche Amtsträger bzw. Amtsträgerinnen müssen ordiniert und ins Pfarramt wählbar sowie definitivgestellt sein; weltliche Kirchenmitglieder müssen die allgemeine Wählbarkeit in die Gemeindevertretung besitzen. Geistliche und weltliche Oberkirchenräte bzw. Oberkirchenrätinnen werden über Vorschlag einer Superintendentenversammlung und/oder des Nominierungsausschusses nominiert.

59. Zl. G 10; 652/2014 vom 2. April 2014

### **Wahlordnung: Verfügung mit einstweiliger Geltung**

Der Rechts- und Verfassungsausschuss der Synode der Evangelischen Kirche A. B. hat am 20. März 2014 über Antrag des Oberkirchenrates der Evangelischen Kirche A. B. gemäß Art. 83 Abs. 6 KV einstimmig die Verfügung mit einstweiliger Geltung betreffend

#### **§ 35 Wahlordnung**

erlassen:

(Motivenbericht siehe Seite 72)

**§ 35 Wahlordnung** lautet wie folgt:

(1) Die Wahl der Oberkirchenräte oder Oberkirchenrätinnen A. B. (Art. 85 Kirchenverfassung) sowie die Wahltermine sind in der Regel ein halbes Jahr vor Beginn der Session der Synode A. B., auf der die Wahl stattfinden soll, vom Präsidenten oder der Präsidentin der Synode A. B. im Amtsblatt in Form einer Ausschreibung kundzumachen.

(2) In der Ausschreibung ist bekannt zu geben, falls die Synode A. B. beschlossen hat, in der nächsten Funktionsperiode die zu wählende Funktion in einer Vollzeit- oder Teilzeitanstellung oder als Ehrenamt zu besetzen.

(3) Bis längstens drei Monate vor Beginn der Session, auf der die Wahl eines Oberkirchenrates oder einer Oberkirchenrätin A. B. stattfinden soll, können Superintendentenversammlungen die Nominierung von Kandidaten oder

Kandidatinnen beschließen. Der Nominierungsausschuss A. B. kann ebenfalls beschließen, Kandidaten oder Kandidatinnen zu nominieren.

(4) Den Nominierungen sind die Zustimmungserklärungen der vorgeschlagenen Personen beizuschließen. Bei Nominierungen durch eine Superintendentialversammlung hat bereits die Zustimmungserklärung der betroffenen Person vor dem Nominierungsbeschluss (Wahl) vorzuliegen. Mit Ablauf der Frist gemäß Abs. 3 gelten Nominierungsbeschlüsse ohne Zustimmungserklärung als nicht gestellt.

(5) Der Präsident oder die Präsidentin der Synode A. B. hat nach Ablauf der Frist gemäß Abs. 3 unverzüglich zu prüfen, ob die Personen, die nominiert wurden, wahlfähig sind. Alle kirchlichen Verwaltungsstellen sind verpflichtet, dem Präsidenten oder der Präsidentin alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Prüfung der Wahlfähigkeit benötigt werden. Das Ergebnis der Prüfung der Wahlfähigkeit aller nominierten Kandidaten und Kandidatinnen hat der Präsident oder die Präsidentin so rasch wie möglich dem Nominierungsausschuss A. B. bekannt zu geben.

(6) Der Nominierungsausschuss hat mit allen Wahlfähigen, die nominiert worden sind, Hearings durchzuführen, von denen alle Mitglieder der Synode A. B. unter Hinweis auf ihr Recht, den Ausschussberatungen als Zuhörer beizuwohnen, zu verständigen sind.

(7) Auf Grund der Hearings beschließt der Nominierungsausschuss, wen er von allen Geeigneten der Synode A. B. zur Wahl vorschlägt. Er hat seine Entscheidung zu begründen. Amtsinhaber oder Amtsinhaberinnen, die für eine Wiederwahl nominiert wurden, sind jedenfalls, unter Umständen zusätzlich, zur Wahl vorzuschlagen. Der Nominierungsausschuss hat, unabhängig von der Regelung in Satz 3, mindestens zwei Kandidaten bzw. Kandidatinnen zur Wahl vorzuschlagen, auch wenn nur zwei nominiert

wurden. Die Synode A. B. ist an diese Vorschläge gebunden.

(8) Spätestens zwei Wochen vor der Wahlsitzung hat der Präsident oder die Präsidentin der Synode A. B. allen stimmberechtigten Mitgliedern der Synode A. B. schriftlich bekannt zu geben, welche Personen zur Wahl stehen. Bei der Wahl von weltlichen Oberkirchenräten oder Oberkirchenrätinnen A. B. im Rahmen der konstituierenden Session einer neuen Gesetzgebungsperiode der Synode A. B. hat der Präsident oder die Präsidentin den stimmberechtigten Mitgliedern der Synode A. B. innerhalb der vorhin erwähnten Frist lediglich alle Wahlfähigen bekannt zu geben, mit denen der Nominierungsausschuss ein Kandidatenhearing durchzuführen hat. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 31 Abs. 7 und 9 sinngemäß.

(9) Von Abs. 3 abweichende Fristen können vom Präsidenten oder von der Präsidentin festgesetzt werden. Sie sind mit der Ausschreibung gemäß Abs. 1 kundzumachen.

(10) Allfällige Dienstverträge über die Voll- oder Teilzeitanstellungen werden über Vorschlag des Oberkirchenrates A. B. nach Genehmigung durch den Finanzausschuss und den Rechts- und Verfassungsausschuss vom Präsidenten oder der Präsidentin unterfertigt.

(11) Kündigungs- oder vorzeitige Auflösungserklärungen von Anstellungsverträgen weltlicher Oberkirchenräte/innen haben gegenüber dem Präsidenten oder der Präsidentin der Synode A. B. abgegeben zu werden, von geistlichen Oberkirchenräten/innen A. B. in Ansehung ihres Dienstverhältnisses im Rahmen von vorzeitigen Rücktrittserklärungen gegenüber dem Oberkirchenrat A. B. und dem Präsidenten/der Präsidentin der Synode A. B. Der Präsident oder die Präsidentin sind zur Vertragsauflösung und für Anträge, aus wichtigen Gründen ein Disziplinarverfahren einzuleiten, zuständig.

## **Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.**

60. Zl. SUP 02; 740/2014 vom 22. April 2014

### **Wahl der Superintendentin/des Superintendenten der Superintendentenz A. B. Burgenland**

Der Superintendentialausschuss der Evangelischen Superintendentenz A. B. Burgenland hat in seiner Sitzung am 10. April 2014 den Termin für die Wahl der/des Superintendentin/Superintendenten der Evangelischen Superintendentenz A. B. Burgenland auf

**Samstag, 6. September 2014, um 15.00 Uhr**

festgesetzt. Die Wahl findet im Rahmen der Superintendentialversammlung statt, die in Stoob abgehalten wird.

Die Wahl ist notwendig, da die Funktionsperiode (zwölf Jahre) des amtierenden Superintendent Mag. Manfred Koch am 28. Feber 2015 endet. Eine Wiederwahl ist möglich.

Gemäß § 31 Abs. 4 der Wahlordnung, in der Fassung ABl. Nr. 179/2012 und im Hinblick auf den Wahltermin beginnt die für die Einreichung der Wahlvorschläge vorgesehene Frist mit der Veröffentlichung der Ausschreibung im Amtsblatt und endet am 16. Juni 2014.

Die Presbyterien der Pfarrgemeinden der Superintendentenz A. B. Burgenland werden gebeten, bis zu zwei Vorschläge zu erstellen und diese bis spätestens 16. Juni 2014 beim Bischof Dr. Michael Bünker einzureichen. Dem Bischof steht seinerseits das Recht zu, einen Zweieivorschlag hinzuzufügen.

Für den  
Superintendentialausschuss A. B. Burgenland  
Prof. Mag. Gerd Zetter  
Superintendentialkurator

61. Zl. SUP 05; 718/2014 vom 15. April 2014

### **Senioren der Evangelischen Superintendenz A. B. Salzburg und Tirol**

Die Superintendentialversammlung Salzburg und Tirol hat in ihrer Sitzung vom 22. März 2014 in Wörgl folgende Senioren gewählt:

Pfarrer Mag. Adam Faugel, Dr.-Adolf-Altman-Strasse 10, 5020 Salzburg.

Pfarrer Mag. Lars Müller-Marienburg, Jahnstrasse 35, 6020 Innsbruck.

Senior Pfarrer Mag. Faugel hat sein Amt am 22. März 2014, Senior Pfarrer Mag. Müller-Marienburg am 1. April 2014 angetreten.

62. Zl. JG 03; 632/2014 vom 1. April 2014

### **Änderung der Anschrift der Evangelischen Jugend Burgenland**

Die neue Anschrift der Evangelischen Jugend Burgenland lautet:

**Evangelische Jugend Burgenland  
Hauptstrasse 144, 7344 Stoob**

## **Kundmachung des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.**

63. Zl. HB 01; 733/2014 vom 16. April 2014

### **Einberufung der Synode H. B.**

Der Evangelische Oberkirchenrat H. B. beruft die

### **3. Session der 16. Synode der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich**

am Montag, 8. Dezember 2014,  
und am Dienstag, 9. Dezember 2014,  
jeweils ab 9:00 Uhr in 3100 St. Pölten ein.

**Evangelische Kirche H. B. in Österreich  
Evangelischer Oberkirchenrat H. B.**

Mag. Heinrich Benz      LSI Pfr. Mag. Thomas Hennefeld  
Vorsitzender                      Vorsitzender  
der Synode H. B.                      des Oberkirchenrates H. B.

## **Motivenbericht**

### **Kirchenverfassung: Verfügung mit einstweiliger Geltung**

#### **Wahlordnung: Verfügung mit einstweiliger Geltung**

Das Kirchenpresbyterium A. B. hat in seiner Sitzung am 1. Feber 2014 den Oberkirchenrat A. B. und den Rechts- und Verfassungsausschuss um Aktivitäten dahingehend ersucht, dass die Voraussetzungen für das Amt eines Oberkirchenrates A. B. bzw. einer Oberkirchenrätin A. B. neu gefasst werden und die Nominierung zu diesen Funktionen nur mehr durch die Superintendentialversammlungen und den Nominierungsausschuss erfolgt, nicht aber auch durch Direktbewerbung oder Initiativantrag erfolgen kann.

Die neuen Bestimmungen (Art. 93 Abs. 3 Kirchenverfassung und § 35 Wahlordnung) gehen ursprünglich auf zwei Anträge von Superintendentialversammlungen und einen

synodalen Initiativantrag zurück, die Voraussetzungen für die Wählbarkeit in den Oberkirchenrat (etwa Mitgliedschaft im Presbyterium) zu prüfen und zu diskutieren. Das Kirchenpresbyterium A. B. kam nach vielen Beratungen zum einstimmigen Beschluss, dass als nominierende Gremien die Superintendentialversammlungen und der Nominierungsausschuss verbleiben.

Im Interesse der Wirksamkeit dieser Änderungen, bereits in Vorbereitung auf die nächste Synode A. B. (Dezember 2014), hat das Kirchenpresbyterium im Wege des Oberkirchenrats A. B. den Rechts- und Verfassungsausschuss ersucht, eine Verfügung mit einstweiliger Geltung noch im 1. Halbjahr 2014 zu erlassen.

Gegenüber der Antragstellung wurde ein Redaktionsfehler in § 35 der Wahlordnung Abs. 7 Zeile 6 korrigiert (anstelle „Satz 2“ hatte es zu lauten „Satz 3“).

## Kirchliche Mitteilung

---



Der Herr über Leben und Tod hat Frau

**Mag. pharm. Ingeborg MALKUS**

geborene Bäuml, geboren am 24. September 1920, Gattin von Pfarrer i. R. Josef Malkus, am Dienstag, dem 15. April 2014, in Salzburg, im 94. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

(Zl. P 1224; 751/2014 vom 24. April 2014)



---

### **Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen**

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen u. dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

---

**Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)**

**Wir ersuchen alle GlaubensgenossInnen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer GlaubensgenossInnen dem Pfarramt mitzuteilen.**

---

**P. b. b.** Erscheinungsort *Wien*

